

Gebührensatzung

**vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen
vom 16.12.2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 – GFG 2021) vom 17.12.2020

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

nach § 4 Abs. 2 b) wird ein neuer Absatz 2 c) eingefügt:

§ 4

Schmutzwassergebühren

(2) Als Schmutzwassermengen gelten:

- ...
- c) Wird ein Grundstück neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (z. B. Neubauten), so werden die Abwassergebühren für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt. Es wird von einem jährlichen Schätzwert von 45 m³ pro Person ausgegangen.
Sobald der erste tatsächliche Verbrauch für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegt, wird der Schätzwert für die ersten drei Erhebungszeiträume durch einen Erfahrungswert ersetzt, wenn der Wert plausibel erscheint. Mehrbeträge werden dann nachgefordert bzw. Minderbeträge werden erstattet.
Vorstehende Regelung gilt auch bei Eigentumswechsel, wenn eine vollständige Veränderung der Bewohner bzw. Nutzer erfolgt.
Der Erfahrungswert wird ermittelt durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäude und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.

Artikel II

§ 4 Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 4 Schmutzwassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- a) Je m³ Schmutzwasser 4,24 €,
- b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m³ Schmutzwasser 2,59 €,
- c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m³ Schmutzwasser 1,65 €

(9) Die Abwassergebührenhilfe 2022 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2022

- a) Je m³ Schmutzwasser 0,09 €
- b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m³ Schmutzwasser 0,06 €
- c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m³ Schmutzwasser 0,04 €

Artikel III

§ 5 Abs. 5, Abs. 6 erhalten folgende Fassungen:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- a) Je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,81 €
 - b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,38 €
 - c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 0,43 €
- (6) Die Abwassergebührenhilfe 2022 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2022
- a) Je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,06 €
 - b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,04 €
 - c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,01 €

Artikel IV

§ 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

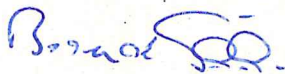
Artikel V

§ 17 erhält folgende Fassung:

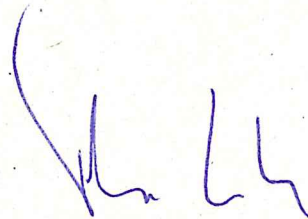
§ 17
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bergkamen, 07.12.2021



Bernd Schäfer
Bürgermeister



Thomas Hartl
Schriftführer